



Markt Roßtal  
Marktplatz 1  
90574 Roßtal

Anschrift des Antragstellers	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Finanzadresse (FAD)	

**Antrag auf Anschluss eines weiteren Wasserzählers zum Nachweis der  
verbrauchten Menge aus der Eigengewinnungsanlage  
(z. B. Zisterne, Hausbrunnen o. ä.)**

Ich/wir beantrage(n), dass durch den u. g. Wasserzähler nachgewiesene, aus der Zisterne entnommene Niederschlagswasser, das ausschließlich für die **Toilettenspülung (od. ähnl.)** benötigt wird, bei der Berechnung der Abwassergebühr berücksichtigt, d. h. auf die Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers aufgeschlagen wird.

Auszug aus § 10 Abs. 2 BGS-EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Roßtal):

- Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Zisterne, Hausbrunnen o. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.  
Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden **pauschal 18 cbm/Jahr und Einwohner** angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. **Der Nachweis** der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Der Einbau der zweiten Wasseruhr hat ausschließlich durch einen **anerkannten Fachbetrieb des Gas, Wasser- und Installationshandwerks** zu erfolgen. **Ihr Einbau<sup>1</sup>** (bzw. auch die Auswechslung) ist dem Markt unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und dem Tag des Einbaus/bzw. Zählerwechsels schriftlich anzuzeigen. Zum Nachweis ist eine **Rechnung des Fachbetriebes** beizulegen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der zweiten/weiteren Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Der Markt kann verlangen, dass eine Erneuerung der weiteren Wasseruhren in regelmäßigen Abständen erfolgt.
- Der Zählerstand ist dem Markt jeweils im Dezember schriftlich mitzuteilen; in der Regel werden hier Ableseschreiben an die Gebührenzahler verteilt. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann der Markt den Verbrauch schätzen **oder gegen Kostenerstattung selbst ablesen.**

**Hinweis zu <sup>1</sup>**

Unter **Einbau** der Wasseruhr ist **ausschließlich** zu verstehen, dass sich die Wasseruhr vollständig innerhalb der bestehenden Hausinstallation des betreffenden Anwesens befindet, d. h. von **zwei Seiten in das**

**Rohrleitungsnetz eingebaut** ist. Ein einseitiges Anschrauben genügt diesen Ansprüchen regelmäßig selbst dann nicht, wenn der Anschluss verplombt wurde.

Roßtal, den.....

.....  
Unterschrift Antragsteller

## Installationsnachweis

Im Anwesen

Straße, Haus-Nr.	
Ort	90574 Roßtal
Ort des Einbaus	
(z. B. Waschküche, Heizraum o. ä.)	

erfolgte der fachgerechte Einbau eines weiteren Unterzählers gemäß § 10 Abs. 3 BGS-EWS (in der jeweils gültigen Fassung). Beim Einbau wurden die einschlägigen Bestimmungen der DIN 1988 Teil 2 berücksichtigt.

**Bitte vollständig ausfüllen!**

Zählertyp:	
Zähler-Nr.	
Eichjahr	
Installiert am	
Zählerstand:	

Der den Bestimmungen (BGS-EWS und DIN 1988 Teil 2) ordnungsgemäße Einbau des Unterzählers des aus der **Eigengewinnungsanlage** (z. B. Zisterne, Hausbrunnen) zugeführten Wassers in das vorhandene Leitungssystem wird hiermit bestätigt.

.....

Roßtal, Datum

.....

Firmenstempel, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der Verwaltung